

Polizei-Verordnung,

das Droschken- und Omnibus-Fuhrwerk betreffend.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, sowie des § 37 der Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 wird unter Aufhebung der Polizei-Verordnung vom 31. März d. J. mit Genehmigung der Königlichen Regierung zu Liegnitz für den Polizei-Bezirk hiesiger Stadt über den Betrieb des Droschken- und Omnibus-Fuhrwerks Folgendes verordnet.

I. Droschken- und Omnibus-Fuhrwerks-Betrieb im Allgemeinen.

§ 1. Der Betrieb des Droschken- und des Omnibus-Fuhrwerks ist von dem Besitze der besonderen polizeilichen Genehmigung abhängig, welche nur an großjährige Personen ertheilt wird, von deren Zuberlässigkeit in Beziehung auf den bezüglichen Gewerbe-Betrieb und von deren Unbescholtenheit die Polizeibehörde sich überzeugt hat.

§ 2. Die ertheilten Genehmigungen dürfen zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise, auf Grund deren dieselben ertheilt worden sind, dargethan wird oder aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel derjenigen Eigenschaften, welche nach § 1 bei Ertheilung derselben vorausgesetzt werden mußten, klar erhellt.

II. Beschaffenheit des Fuhrwerkes.

§ 1. Die Wagen müssen haltbar, von gefälligem Aeußeren und bequem sein, auch stets in gutem Zustande, insbesondere nach Außen in gutem Lack-Zustande, erhalten werden, im Innern aber mit einem unzerrissenen und nicht auffällig gestrichelten Ausschlage versehen sein, in Federn hängen oder auf Druckfedern ruhen und im Innern den nöthigen Raum enthalten.

§ 4. Die Bestimmungen des § 3 finden auch auf die Schlitten Anwendung, soweit nicht die Eigenartigkeit des Schlitten-Fuhrwerks an sich entgegensteht.

§ 5. Jeder Droschken-Wagen und Schlitten muß mit der ertheilten Polizei-Nummer, welche auf beiden Seiten des Kastens in mindestens 10,5 Centimeter hohen Ziffern schwarz auf weiß aufzumalen ist, jedes Omnibus-Fuhrwerk aber mit einer Tafel, auf welcher die Bezeichnung „Omnibus“, die Zahl der Sitzplätze sowie die Angabe des Bestimmungsortes aufgemalt ist, versehen sein.

§ 6. In jedem Droschken- und Omnibus-Fuhrwerke muß der polizeilich festgesetzte Tarif an einer den Passagieren beim Einsteigen in die Augen fallenden Stelle angeschlagen oder fest angeheftet sein.

§ 7. Die Pferde müssen kräftig und ohne schädliche Fehler, die Geschirre aber von Leder und dauerhaft sein.

III. Pflichten der Droschken- resp. Omnibus-Besitzer.

§ 8. Die Fuhrwerke und die Pferde dürfen nicht eher in Betrieb genommen werden, bevor sie nicht von dem Seitens der Polizeibehörde mit deren Besichtigung beauftragten Beamten für tüchtig befunden worden sind, und müssen außer Betrieb gestellt werden, sobald dieselben nach dem Befunde der Polizeibehörde nicht mehr tüchtig sind.

§ 9. Die Droschken- resp. Omnibus-Besitzer dürfen zum Fahren der Droschken resp. Omnibus nur solcher Führer sich bedienen, welche von der Polizeibehörde die Genehmigung dazu erhalten haben, und sind verpflichtet, eine spätere Wiederausschließung von zum Droschken- resp. Omnibus-Dienste zugelassenen Führern von diesem Dienste zu beachten.